

demokratische Volkspartei« zu nennen, Genosse Knelwolf empfahl die Bezeichnung »Fortschrittliche Volkspartei« und Genosse Seidel den Namen »Sozialdemokratische Grüllipartei«. Die Delegiertenversammlung entschied sich, nachdem Zentralpräsident Walter den Antrag des Zentralkomitees in einem längeren Referat begründet hatte, mit 70 gegen 27 Stimmen dafür, dem alten Namen »Schweizerischer Grülliverein« den Untertitel »Sozialdemokratische Volkspartei« hinzuzufügen.

In seinem Referat sagte Walter nach dem Bericht des »Grüllianer«:

»Als Grundgedanke ist die Selbstständigkeit des Grüllivereins als Partei angenommen, welche die sozialdemokratische Marschrouten einschlägt, die seit Jahren befolgt wurde. Die Parteinahme ist zur Konsequenz geworden, als der Grülliverein sich von der sozialdemokratischen Partei trennte. Der Begriff Verein ist für uns zu eng geworden; seine Ziele und Zwecke politischer Natur, die über die besondere Vereinstätigkeit hinausgehen, machen eine politische Marke unentbehrlich. Das innere Gefüge, der Zusammenhang des Vereins aber soll noch strenger werden zur Abwehr gegen alle Angriffe auf seine Integrität. Das alte Vertrauensmännersystem soll zum Parteivorstand ausgebaut und auch ein Zusammengehen mit anderen Parteien zur Erreichung eines großen Zieles ermöglicht werden. Der Solidaritätsgedanke soll neu in der Unfallversicherung durch langfristigen Vertrag zum Ausdruck kommen. Hemmende Schranken für unser künftiges Korporationswesen sollen fallen und der kommenden Gestaltung freien Raum lassen.

Nach außen bilden wir politische Partei, nach innen schärfere Prägung des organisatorischen engen Zusammenhanges des Verbandes mit den Sektionen.«

Zugleich mit der Namensänderung wurde eine Statutenrevision vorgenommen, die die alte Vereinsform sprengt und der neuen Partei eine erweiterte, fester gegliederte Organisation gibt. Als Vorort wurde wieder für die nächsten Jahre (1918 bis 1921) Zürich gewählt.

Der zweite wichtige Gegenstand der Tagesordnung bestand in dem Antrag, die »Schaffung eines eidgenössischen Departements für Arbeit und soziale Fürsorge« zu betreiben. Als Referenten fungierten Dr. med. Grandjean und Dr. med. Kraft. Nach kurzer Debatte wurde dieser Antrag einstimmig angenommen.

Auch die Schweizer Sozialdemokratie besteht nun formell — tatsächlich war es schon längst der Fall, wie denn auch jüngst bei den Nationalratswahlen beide Richtungen ihre eigenen Kandidaten aufstellten — aus zwei Parteien, und alle Anzeichen deuten darauf hin, daß sich der Gegensatz zwischen beiden weiter verschärfen wird, werden doch die Grüllianer, weil sie am 11. Dezember im Nationalrat gegen den von Naine und neun Mitunterzeichnern der sozialdemokratischen Fraktion gestellten Antrag gestimmt haben, die gesamten Militärkredite abzulehnen, bereits von der »Werner Tagewacht« »politische Zuhälter« genannt.

Literarische Rundschau.

Ferdinand Lönies, *Der englische Staat und der deutsche Staat. Eine Studie.* Berlin 1917, Verlag von Karl Curtius. 211 Seiten. Preis 3,60 Mark.

Das Buch des Professors Dr. Lönies, der nicht nur als hervorragender Soziologe, sondern auch als gründlicher Kenner des englischen Staatswesens und Herausgeber ungedruckter Werke des englischen Staatsrechtikers Thomas Hobbes (der »Elements of law« und des »Behemoth or the Long Parliament«) bekannt ist, kommt zur rechten Zeit; denn so häufig jetzt auch in dem Kampf um das sogenannte parlamentarische System auf die englische Verfassung hingewiesen wird, so eng ist der Kreis der Politiker auf dem Festland, die das englische Verfassungswesen einigermaßen kennen. Gerade in Deutschland sind über das englische Staatsleben gar seltsame vorgefaßte Meinungen verbreitet, die auch durch die Erfahrungen des Krieges

bisher nur eine unzulängliche Korrektur erfahren haben. Vielleicht noch mehr als vom deutschen Liberalismus gilt das von der deutschen Sozialdemokratie; denn da ihre Theoretik es bisher zu einer eigenen sozialistischen Staatstheorie nicht gebracht hat, so haben manche ihrer Anhänger Anleihen bei der Staatslehre des Liberalismus gemacht, und zwar nicht des heutigen, sondern des preußischen Liberalismus der Konfliktzeit, der in Englands Verfassung sein Staatsideal erblickte. Zwar gibt es verschiedene neuere, vorzügliche Werke über Englands Verfassungswesen in deutscher Sprache, wie zum Beispiel das große Werk von Julius Hatschek über englisches Staatsrecht, ferner die 1908 in Tübingen unter dem Titel »Die Regierung Englands« erschienene deutsche Übersetzung von Sidney Low's »Governance of England« und die 1913 in Leipzig unter dem Titel »Die englische Verfassung« herausgekommene Übersetzung von A. Lawrence Lowell's »Government of England«; aber diese wie einige andere Werke gleicher Art sind, wiewol Low seine Thematika zum Teil journalistisch-feuilletonistisch behandelt, im ganzen zu schwerfällig und setzen meist eine zu umfassende Kenntnis des politischen Entwicklungsganges Englands voraus, als daß sie weit über die Kreise bestimmter Fachgelehrten hinaus Beachtung finden konnten. Deshalb war eine Schrift nötig, die unter Weisheitschiebung gelehrter Analysen und vieler mehr oder minder nebensächlicher Einzelheiten in kurzen kräftigen Strichen die englische Verfassung in ihrem Aufbau schildert. Das vorliegende Buch des Professors Tönnies leistet diese Arbeit. Fehlt natürlich auch vieles, was in den großen staatsrechtlichen Werken ausführlich behandelt wird, so hat doch der Verfasser verstanden, eine treffende, scharf untrifflige Charakteristik des englischen Verfassungswesens zu liefern: eine Charakteristik, die freilich bei manchen Anglophilen auf Widerspruch stoßen wird, zumal Professor Tönnies oft eine ziemlich berbe Sprache redet und vor dem englischen Cant wenig Respekt hat. Abgesehen von ihrer gemeinverständlichen, knappen Fassung, hat überdies die vorliegende Schrift des Professors Tönnies im Vergleich mit den obengenannten Werken insofern einen gewissen Vorteil, als sie sich nicht auf die Darstellung der englischen Verfassungsinstitutionen beschränkt, sondern zugleich die Eigenart der deutschen Reichsverfassung und der preußischen Staatsverfassung kennzeichnet und dadurch dem Leser eine gewisse Vergleichung der verschiedenartigen Verfassungserichtungen ermöglicht.

Unter Bezugnahme auf die erwähnten staatsrechtlichen Werke von Low und Lowell sowie die Äußerungen hervorragender englischer Staatsmänner schildert Tönnies die Macht des englischen Unterhauses, den Einfluß der Landaristokratie und der Plutokratie, das englische Partei-system und die Übermacht der englischen Kabinettsregierung. Daran schließt sich eine kurze Darstellung der deutschen und der preußischen Verfassung, der in einem vierten Kapitel eine interessante Gegenüberstellung der englischen Selbstverwaltung sowie der preußischen Städte- und Landgemeindevorordnung in ihrer geschichtlichen Entwicklung folgt. Die Rückständigkeit oder vielmehr Unentwickeltheit des englischen Verwaltungsrechts — soweit von einem solchen in England überhaupt die Rede sein kann — sowie die Verquickung von Justiz und Verwaltung werden mit scharfen Strichen hervorgehoben und nachgewiesen, daß das heutige Verwaltungsrecht Englands im Grunde genommen nur aus einer Häufung von Usancen besteht, die erst durch Richterprüche eine gewisse Rechtsgeltung erlangt haben. Ebenso gelangt Tönnies zu einem abfälligen Urteil über den individualistischen englischen Freiheitsbegriff, der nur zu oft die öffentlichen Interessen den Interessen des Individuums unterordnet. Zwar wären in England (nicht in Irland) die bürgerlichen Freiheiten besser gesichert als in Deutschland; sie schlossen aber auch die Freiheit in sich, andersdenkende Minderheiten, zum Beispiel in Versammlungen, durch Lärm und Gewalt zu ersticken. Die geistige Freiheit dagegen sei in England durch das vom Staate getragene Kirchentum und durch die unduldsame öffentliche Meinung noch mehr eingeengt als in Deutschland.

Das Ergebnis seiner Darlegungen faßt Professor Tönnies selbst im Schlußkapitel in die Worte zusammen:

»Der englische Staat ist kein wesentlich neuzeitliches Gebilde, sondern in den Grundformen seiner ungeschriebenen Verfassung so geblieben, wie er im späteren Mittelalter (als England und Wales) unter königlicher Macht geworden ist, geblieben, auch nachdem der Krone der größere Teil ihrer Macht vom Parlament entzogen war. Dieser unmoderne Charakter, der den Bedürfnissen einer gesteigerten und reformierenden Gesetzgebung nicht gewachsen ist, macht sich besonders durch den Mangel einer geordneten Verwaltung, eines geschulten Beamtentums und eines ausgebildeten Verwaltungsrechts fühlbar. ... Die für den modernen Staat wesentliche Scheidung der vollziehenden von der gesetzgebenden Gewalt fehlt ebenso wie die Trennung von Rechtspflege und Verwaltung, von öffentlichem und Privatrecht im englischen Staat und im englischen Denken. Der englische Staat hat kein bürgerliches Gesetzbuch, nicht einmal ein Strafgesetzbuch.«

Als kurze Einführung in das englische Verfassungswesen verdient die volkstümliche kleine Schrift weiteste Beachtung. Sie ist vorzüglich geeignet, dem auch bei uns herrschenden, nur die äußeren Formen sehenden Verfassungsaberglauben Boden abzugraben.

Heinrich Cunow.

Alf. P e h o l d, *Drei Tage*. Novelle. Warnsdorf, Ed. Strache. Preis 2,70 Mark.

Das neue Buch des bekannten Wiener Arbeiterdichters gibt inhaltlich einen Ausschnitt aus dem Leben eines jugendlichen arbeitslosen Proletariers. In nüchtern, nirgends auftragender, absichtlich niemals unterfretender Weise wird die vergebliche Jagd auf Arbeit, werden Hunger und Obdachlosigkeit, Entmutigung und Erniedrigung geschildert. Dieses Fehlen jeglichen Pathos macht den Inhalt des Buches aber doppelt lebenswahr. So kühl sich der Leser auch den geschilderten Geschehnissen gegenüberstellen mag, er wird dennoch gepackt, fortgerissen von diesem Sturmwehen tiefster Daseinsnöte, die nur einer richtig zu schildern vermochte, der sie am eigenen Leib erlebte. »Drei Tage« hat der Dichter seine alle Tiefen menschlichen Elends aufquirrende Erzählung genannt; er hätte sie aber ebenso gut »Kampf ums Leben« betiteln können. Denn was der Hauptfigur seiner Schilderung widerfährt, ist typisch für eine ganze Volksschicht, die, herabgedrückt auf das Niveau letzten triebhaften Lebenanklammers, dahinvegetiert.

Nahm der Dichter den Stoff seiner Schilderung aus eigenem Erleben, so verstand sein reifes Können es geradezu meisterhaft, diesen Stoff in sich ständig steigenden Aufbau zu schichten, in eine sprachlich tieferschöpfende und weit sich wölbende Form zu kleiden. Wirkt im allgemeinen dieses Buch furchtbarsten Menschenjammers noch so sehr wie eine wuchtige Anklage gegen himmelschreiende gesellschaftliche Mißstände, so ist es dennoch schön und reich an dichterischen Feinheiten, an jenen weichen, zarten Stellen, welche die Tragik des Ganzen erst richtig plastisch herausmeißeln, die leichten Töne in den dunklen Hintergrund des düsteren Großstadtbildes hineinkupfen. Das glückt dem Künstler namentlich bei den Naturstimmungen, beim Kolorieren finsterner Massenquartiere, beim Bedenken seiner toten Mutter, das so überaus liebevoll und lichtdurchtränkt geformt ist.

Pehold ist gewiß nicht der erste, der uns einen Ausschnitt aus dem Leben eines hungernden und obdachlosen Proletariers gegeben hat. Viele haben dieses Motiv — wir erinnern nur an Gorki — künstlerisch behandelt. Was aber Peholds Buch aus der Reihe gleichgültiger Schilderungen heraushebt, ist die ungeheure sittliche Kraft, die in ihm steckt. Diese Kraft erhebt eine flammende Anklage gegen ungezählte gesellschaftliche Schäden und soziale Mißstände unserer Tage. So charakterisiert sich denn Peholds Erzählung nicht nur als Kunstwerk, als reife Schöpfung eines ethisch tiefgrabenden Dichters, sondern sie wird zugleich zu einem Zeitdokument, das die Nichtigkeit und Zweckmäßigkeit sozialdemokratischer und gewerkschaftlicher Forderungen erweist und erhärtet. Das aber sind Gründe genug, dem schönen und starken Buche einen vollen Erfolg zu wünschen.

L. L.